

14.06.12

Antrag

aller Länder

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Punkt 62 der 897. Sitzung des Bundesrates am 15. Juni 2012

Der Bundesrat möge zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG ergänzend wie folgt Stellung nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt Bezug auf seine Stellungnahmen zur Mitteilung der Kommission: Überprüfung des EU-Haushalts, BR-Drucksache 667/10 (Beschluss) vom 17. Dezember 2010, zum Verordnungsvorschlag der Kommission für den mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020, BR-Drucksache 399/11 (Beschluss) vom 14. Oktober 2011 sowie zum vorliegenden Verordnungsvorschlag, BR-Drucksache 629/11 (Beschluss) vom 16. Dezember 2011.
2. Angesichts des derzeitigen Verhandlungsstandes zu den vorstehenden Vorschlägen der Kommission bekräftigt der Bundesrat seine Auffassung, dass die EU-Kohäsionspolitik in all ihren Facetten einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung wirtschaftlicher, sozialer, territorialer und ökologischer Ungleichgewichte in der EU leistet und künftig noch deutlicher dazu beitragen soll, die

Umsetzung der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und Beschäftigung zu unterstützen und regional zu verankern. Diese Aufgabe stellt sich sowohl in den weniger entwickelten als auch in den stärker entwickelten Regionen Europas. Daher soll die Kohäsionspolitik auch nach 2013 in allen europäischen Regionen fortgesetzt werden.

3. Mit Blick auf die laufenden Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen 2014 bis 2020 fordert der Bundesrat, dass es bei einer angemessenen Mittelausstattung für die europäische Kohäsionspolitik bleiben muss. Sollten dennoch Kürzungen erfolgen, dürfen sie nicht überproportional bei den EU-Strukturfondsmitteln vorgenommen werden. Sie dürfen innerhalb der Kohäsionspolitik nicht einseitig zulasten des Sicherheitsnetzes für ehemalige Konvergenz- und Phasing-out-Regionen oder zulasten der stärker entwickelten Regionen gehen. Länder und Kommunen können aufgrund der ohnehin angespannten Haushaltssituation und im Hinblick auf Schuldenbremse und Fiskalpakt reduzierte EU-Mittel nicht mit eigenen Mitteln kompensieren.
4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die europäische Strukturpolitik einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Strukturwandel in den Regionen und zur europäischen territorialen Zusammenarbeit leistet. Dabei sind für die Länder nachhaltige Lösungen von besonderer Bedeutung. Es ist zu erwarten, dass der Stellenwert der europäischen Strukturfonds für die Länder in den nächsten Jahren noch zunehmen wird.
5. Der Bundesrat unterstützt das Ziel, die Wirksamkeit der EU-Fonds für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung und die Effizienz der Strukturpolitik zu erhöhen. Er ist aber der Ansicht, dass die Bindung der nationalen und regionalen Programmierung an die länderspezifischen Empfehlungen für Mitgliedstaaten, die sich nicht im Defizitverfahren befinden bzw. keine Hilfen aus EU-Rettungsschirmen erhalten, nicht das geeignete Instrument darstellt, um dieses Ziel zu erreichen.
6. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass den Strukturfonds bei der Wachstumsstrategie, die den Fiskalpakt ergänzen soll, eine bedeutende Rolle zukommen wird. Sie können diese Rolle aber nur übernehmen, wenn die Balance zwischen der europäischen Steuerung und dem Entscheidungsspielraum der Regionen gewahrt bleibt.

7. Der Bundesrat spricht sich für eine stärkere Koordinierung der europäischen Wirtschaftspolitik aus und unterstützt insofern auch das Europäische Semester. Er ist allerdings der Auffassung, dass die europäische Strukturpolitik durch die Strategie Europa 2020, die Strukturfondsverordnungen, den Gemeinsamen Strategischen Rahmen, die Partnerschaftsvereinbarungen und die Genehmigung der Operationellen Programme bereits in einem umfassenden und ausreichenden Maße der europäischen Steuerung unterliegt. Weitere Vorgaben für die Strukturpolitik stellen für Mitgliedstaaten, die sich nicht im Defizitverfahren befinden bzw. keine Hilfen aus EU-Rettungsschirmen erhalten, eine Überregulierung dar, die letztlich die Wirksamkeit der Strukturpolitik gefährdet.
8. Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, dass die Partnerschaftsvereinbarung nicht das geeignete Instrument darstellt, um allgemeine wirtschafts- und beschäftigungspolitische Forderungen aus den länderspezifischen Empfehlungen oder den Nationalen Reformprogrammen durchzusetzen und gegebenenfalls durch Einfrieren, Streichen oder Rückforderung von Strukturfondsmitteln zu sanktionieren.
9. Ebenso wenig bilden die länderspezifischen Empfehlungen eine geeignete Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung der Operationellen Programme, da die Abstimmungen zu den Nationalen Reformprogrammen und den länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters jährlich erfolgen. Dies läuft einer abgestimmten mehrjährigen Programmplanung zuwider, die ihrerseits Voraussetzung für eine erfolgreiche Regionalpolitik ist. Die länderspezifischen Empfehlungen sind zudem auf die nationale Ebene ausgerichtet und können an den regionalen Besonderheiten und Erfordernissen einzelner Regionen vorbeigehen. Für den Fall, dass die Bindung der Programmplanung an die länderspezifischen Empfehlungen beibehalten werden sollte, weist der Bundesrat vorsorglich darauf hin, dass das Verfahren zur Aufstellung der Nationalen Reformprogramme an die Kompetenzverteilung föderal verfasster Mitgliedstaaten angepasst werden muss, so dass z. B. in Deutschland die Länder ausreichend Zeit zur innerstaatlichen Mitwirkung erhalten.
10. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass der Gemeinsame Strategische Rahmen als Anhang zur Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen im regulären Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden sollte. Der Gemeinsame Strategische Rahmen soll Leitlinien zur Programmplanung bieten, die für alle Fonds

gelten und eine bessere Koordinierung der verschiedenen Instrumente fördern. Die Verordnungen müssen jedoch die entscheidenden Rechtstexte für den Einsatz der EU-Fonds bleiben und dürfen in ihrer Verbindlichkeit nicht eingeschränkt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss daher klargestellt werden, dass die zentralen Aktionen allenfalls eine strategische Orientierungshilfe darstellen.

11. Der Bundesrat lehnt die Einführung einer leistungsgebundenen Reserve weiterhin ab. Sie trägt nicht zur Steigerung von Qualität und Effizienz der Programme bei. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass die einzelnen Programme sich wenig ambitionierte Ziele setzen. Zudem ist eine Vergleichbarkeit der einzelnen Programme aufgrund der unterschiedlichen regionalen Problemlagen und Lösungsansätze nicht gegeben. Aus diesem Grund entbehren auch Wettbewerbe und Mittelumverteilungen zwischen den Ländern einer sachlichen Grundlage. Vorstellbar wäre allenfalls eine leistungsgebundene Reserve auf der Ebene der Operationellen Programme, die zur Programmhälfte durch die jeweiligen Fondsverwalter in Abstimmung mit dem Begleitausschuss erfolgreichen Prioritätsachsen zugewiesen wird.
12. Zur Umsetzung integrierter Ansätze ist die Möglichkeit der Bündelung von unterschiedlichen Maßnahmen im Rahmen einer Prioritätsachse ("Mischachse"), die auf Investitionsprioritäten verschiedener thematischer Ziele zurückgreift, unerlässlich. Der Bundesrat setzt sich für eine flexible Ausgestaltung zugunsten der aufeinander abgestimmten Bewältigung wirtschaftlicher, ökologischer, klimatischer und sozialer Herausforderungen ein.
13. Die Kommission sollte das in der Förderperiode 2007 bis 2013 etablierte und bewährte Verwaltungs- und Kontrollsystem beibehalten. An Stelle der vorgeschlagenen umfassenden Neuregelung sollten notwendige Anpassungen gezielt im Hinblick auf die konkreten Fehlerquellen und so weit wie möglich im bestehenden System vorgenommen werden. Es gibt ausreichenden Spielraum dafür, die Fehlerquote bei einer gleichzeitigen administrativen Entlastung der Zuwendungsempfänger weiter zu senken. Das neue Akkreditierungssystem, der geplante jährliche Rechnungsabschluss und die vorgesehenen finanziellen Sanktionen verkomplizieren die Verfahren unnötig. Dies hätte eine Erhöhung der Verwaltungslasten und eine weitere Bürokratisierung zur Folge. Bei der Finanzkontrolle sollten auch nichtstatistische Stichproben zugelassen werden.

Die nichtstatistische Stichprobenziehung ist nach internationalen Prüfstandards eine Methode, die von Prüfbehörden und Wirtschaftsprüfern angewendet wird. Sie würde eine erhebliche Vereinfachung bedeuten.

14. Der Bundesrat betont noch einmal ausdrücklich, dass die nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer weiterhin eine zuwendungsfähige Ausgabe bleiben muss. Da diese bei den Zuwendungsempfängern als Ausgabe anfällt, würde der Fördersatz gegenüber der bisherigen Praxis faktisch erheblich abgesenkt. Angesichts der sehr angespannten Lage vieler kommunaler und Länderhaushalte würde dadurch die Realisierbarkeit vor allem kommunaler Projekte gefährdet.
15. Die gute Zusammenarbeit und das gemeinsame Vorgehen von Bundesregierung und Beauftragten des Bundesrates haben wesentlich dazu beigetragen, dass deutsche Positionen in der Ratsarbeitsgruppe nachdrücklich und fundiert eingebracht werden konnten. Der Bundesrat erwartet, dass der gemeinsame Ansatz und die enge Abstimmung fortgeführt werden.
16. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.